

25.11.88

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Der Deutsche Bundestag hat in 110. Sitzung am 24. November 1988
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushalts-
ausschusses (8. Ausschuß) - Drucksachen 11/3229, 11/3230 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)

- Drucksachen 11/2700, 11/2966, 11/3119 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 350/88

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

§ 3

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf 290 255 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1989 Kredite bis zur Höhe von 27 900 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag,
2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 517 01
aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 im Kapitel 60 02 im Bundeshaushaltsplan 1987 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maß-

nahmen durch Einsparungen bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(11) Im Bundeshaushaltsplan 1989 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bemißt sich die zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Ausgaben der Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Soweit die Ausgabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Aufgabentitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschußtiteln mit Wirtschaftsplan eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigefordert oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgezurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgabe oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgabe einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen genehmigt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Hebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine

Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 40 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558);
7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
8. zur Förderung der Fischwirtschaft;
9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747) geändert worden ist;
11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
14. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

15. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme- staates im Zusammenhang mit der Ein- und Aus- fuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Ver- pflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme staates, soweit dies gesetzlich vor- geschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisba- ren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnah- men.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesre- publik Deutschland an der Europäischen Investitions- bank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiati- schen, Interamerikanischen und Karibischen Ent- wicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie- Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufba- rem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 34 000 000 000 Deutsche Mark zu überneh- men.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen wer- den; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entspre- chenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1988 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistun- gen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Ge- währleistung ist auf den Höchstbetrag der entspre- chenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Er- mächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies

gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflich- tung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchst- betrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 kön- nen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteili- gung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwick- lung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, In- teramerikanischen und Karibischen Entwicklungs- bank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Inter- nationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des In- ternationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwick- lung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Sub- sahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikani- schen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibi- schen Entwicklungsbank durch Hingabe von unver- zinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deut- schen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an de- nen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. Sep- tember 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Arti- kel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermäch- tigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein un- abweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigen- des Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle über- sendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungs- hof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 26

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1989 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 27

§ 2 Abs. 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie §§ 7 bis 24 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 28

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747), wird die Zahl „1988“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Den Gesamtplan und die Einzelpläne hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksachen 11/3201 bis 3229, 11/3221 - gebilligt.

25.11.88

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 24. November 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) - Einzelpläne 05 und 09 - die nachfolgenden Entschließungsanträge auf Drucksachen 11/3423 und 11/3421 angenommen:

Einzelplan 05

Der Deutsche Bundestag begrüßt die vom Bundeskanzler am 24. Februar 1989 gegenüber dem Auswärtigen Ausschuß erklärte Absicht der Bundesregierung, einen Entwurf für ein "Gesetz über den Auswärtigen Dienst" vorzulegen. Er fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Gesetzesvorlage nunmehr in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Einzelplan 09

Die Mittelstandsförderung hat sich nach Auffassung von Wissenschaft und Praxis bewährt. Sie hat in den vergangenen Jahren auf der Grundlage der "Hilfe zur Selbsthilfe" einen wirksamen Beitrag zur Überwindung struktureller Engpässe kleiner und mittlerer Unternehmen geleistet. Die indirekt spezifischen Maßnahmen dienen der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung der Gründungsbereitschaft. Sie führen zur Aktivierung wirtschaftlicher Potentiale im mittelständischen Bereich und tragen darüber hinaus auch zu gleichen Startchancen im Wettbewerb zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung bei.

Durch den Einsatz vergleichsweise geringer Haushaltsmittel können größere Anstoß- und Breitenwirkungen zur dauerhaften Verbesserung der Angebotseite ausgelöst werden.

Die Mittelstandsförderung steht vor dem Hintergrund der Vollendung des EG-Binnenmarktes 1992, der wachsenden Bedeutung des "Technologie-Transfers" und der Bewältigung von Umweltproblemen gerade kleinerer und mittlerer Unternehmen vor neuen Herausforderungen.

Der Deutsche Bundestag erwartet daher von der Bundesregierung, daß beim Vollzug des Bundeshaushalts 1989 die Maßnahmen für den Mittelstand im Einzelplan 09 von der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe im wesentlichen freigestellt werden. Beim Aufbringen des Anteils an den gezielten Ausgabekürzungen (insgesamt 100 Mio. DM) ist zu gewährleisten, daß durch eine flexible Mittelbewirtschaftung Umschichtungen im Einzelplan 09 vorgenommen werden können, damit die Mittelstandsförderung konsequent fortgesetzt werden kann.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)**

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. November 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen angenommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem Bundeshaushalt 1989 trotz des überproportionalen Anstiegs der Ausgaben der Kurs verantwortungsbewußter Verwendung öffentlicher Mittel und damit die 1983 begonnene Haushaltskonsolidierung fortgesetzt wird. Die überproportionale Ausgabensteigerung für 1989 beruht auf Sonderumständen und stellt keine Abkehr von der auf Konsolidierung ausgerichteten Haushaltspolitik dar. Vor allem der zur Vermeidung einer Beitragsanhebung zwangsläufig erhöhte Bundeszuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit und die Finanzierung der Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern zwingen zu einem vorübergehend höheren Ausgabenanstieg. Das Festhalten an diesem Kurs und an der Steuerentlastung hat bereits im Verlaufe dieses Jahres entscheidend zu der feststellbaren wirtschaftlichen Belebung beigetragen. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung wird im nächsten Jahr zu beträchtlichen Steuermehreinnahmen führen. Deshalb kann die **Nettokreditaufnahme** deutlich zurückgeführt werden.

2. Der Bundesrat hält nach wie vor daran fest, daß die Aufgabe des sozialen Wohnungsbaues, unabhängig von der Aufnahme von Aussiedlern und Zuwanderern, angesichts des regional weiterhin bestehenden hohen Bedarfs an preiswertem Wohnraum, keineswegs abgeschlossen ist. Er kann daher einen einseitigen Rückzug des Bundes in diesem Bereich nicht hinnehmen. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung in künftigen Haushaltsplänen entweder wieder ausreichende Bundesmittel bereitstellt oder zu Verhandlungen über eine Entflechtung dieser Mischfinanzierung gegen angemessenen Ausgleich bereit ist.
3. Bezüglich der beschlossenen globalen Minderausgaben bekräftigt der Bundesrat seine Erwartung, daß die Bundesregierung beim Vollzug darauf Rücksicht nimmt, daß die Haushaltspläne gemeinsam finanzierter Einrichtungen nur einvernehmlich geändert werden können und einseitige Kürzungen insoweit unterbleiben.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die gemeinsam finanzierte überregionale Forschungs- und Kulturförderung von der im § 4 Abs. 11 Haushaltsgesetz vorgesehenen Sperre nicht betroffen wird, und bittet die Bundesregierung, die hierauf entfallenden Kürzungsbeträge an anderer Stelle zu erbringen. Dies gilt namentlich für die Max-Planck-Gesellschaft, aber ebenso für die anderen gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen der sogenannten Blauen Liste und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.